

Satzung

des Freunde der Humboldt-Schule e.V.

Fassung vom 23.08.2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Freunde der Humboldt-Schule e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die Bildung eines Netzwerkes von Schulabsolventen zur Unterstützung der Schüler.
- (2) die integrative Arbeit der Ehemaligen der Humboldt-Schule, die aufgrund ihrer Stellung im Berufsleben oder anderer Erfahrungen den Schülern bei Entscheidungen zur Berufswahl oder bei der Vergabe von Praktika helfen.
- (3) wirtschaftliche Kontakte, die genutzt werden, um Spendengelder zu generieren, welche zur Bildung, Erweiterung und Festigung des Netzwerks genutzt werden.
- (4) Prägung, der durch die Schule vermittelten Werten und Steigerung der Identifikation und Verantwortung gegenüber diesen. Das Netzwerk soll Schülern helfen, nach dem Abgang anhand von Erfahrungen der Ehemaligen Ansprechpartner zu finden, die ähnliche Studiengänge oder Berufe gewählt haben. Zudem können Erfahrungen bezüglich Auslandsaufenthaltes weitergegeben werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist damit als Förder- und Spendensammelverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche (und juristische) Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Diese Entscheidung bedarf weder einer Begründung, noch ist sie juristisch anfechtbar.

(3) Es liegt im Ermessen des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen.

(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Einem ordentlichen Mitglied steht das Stimm- und Rederecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu, wenn das Mitglied dem Verein mindestens drei Monate angehört und wenn kein Beitragsrückstand besteht.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag kann der Vorstand für einzelne Mitglieder die Höhe des Beitrags herabsetzen oder den Beitrag ganz erlassen. Der Beschluss ist für jedes Kalenderjahr neu zu fassen.

§ 7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1a) Der engere Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern

- dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie einem Finanzbeauftragten.

(1b) Der erweiterte Vorstand beinhaltet zusätzlich bis zu drei Beisitzern, welche jedoch nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt sind.

(2) Der engere Vorstand (1a) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind immer 2 Vorstandsmitglieder zusammen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende auch eine Alleinvertretungsberechtigung.

(3) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Beisitzer (1b) werden jährlich aus dem Kreis der Schülervertretung (SV) der Humboldt-Schule Wiesbaden – und/ oder aus dem Schulelternbeirat (SEB) bestellt. Die Bestellung der Beisitzer durch die SV und den SEB ist vom engeren Vorstand zu genehmigen. Es bedarf hierbei nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem engeren Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Öffentlichkeitsarbeit, Akquise neuer Mitglieder, Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung sowie die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer unterstützen hierbei im abgesprochenen Rahmen und vertreten die Interessen der Schülerschaft.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der konstituierenden Vorstandssitzung beschlossen wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt, oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Satzungsänderungen
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c. die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands- Gesamtentlastung ist möglich
- d. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- e. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
- f. Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Revisoren

(1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Kassen und Buchführungsbelege des Vereins. Diese Aufgaben beschränken sich ausschließlich auf die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beleg und Buchungen.

(3) Die Tätigkeit der Revisoren ist vertraulich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Humboldt-Schule gemeinnützige GmbH Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Jede Änderung der §§ 2 und 13 Abs. 2 dieser Satzung ist dem Finanzamt zwecks Überprüfung zur Kenntnis zu geben.

Wiesbaden, den 23.08.2014